



AL/SG:	SG 61 - Kommunale Abfallwirtschaft
Aktenzeichen:	

Aichach, den 29.09.2022

Sitzungsvorlage

Drucksache:	61/037/2022	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie	10.10.2022	

Betreff:

Kommunale Abfallwirtschaft; Antrag der AfD-Fraktion zur Änderung der Abfallgebührensatzung
--

Anlagen

Antrag der Fraktion AfD vom 29.09.2022 auf Änderung der Müllgebührenordnung

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

AUKE 28.06.2021, 18.10.2021

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:
3. Folgekosten:
<input type="checkbox"/> Personalkosten:
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:
<input type="checkbox"/> Sonstiges:

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 29.09.2022 beantragt die Fraktion der AfD die Festlegung einer neuen Minimalmenge sowie eine anteilmäßige Gebührenreduzierung für die gebührenpflichtigen Sammelstellenfraktionen Bauschutt und A IV Holz. Des Weiteren soll zukünftig wieder eine Barzahlung an allen Wertstoffhöfen möglich sein (s. Antrag in der Anlage).

Alle vorgebrachten Punkte wurden in vergangenen Sitzungen des AUKE bereits diskutiert. Bezüglich der Gebührensatzung wurde in der Sitzung des AUKE vom 18.10.2021 festgelegt, dass die Gebühren nach Feststehen des Jahresergebnisses 2022 nochmals neu beurteilt und ggf. neu kalkuliert und festgelegt werden.

Die Einführung des bargeldlosen Bezahlsystems und somit die Ablehnung von Bargeld auf den Wertstoffsammelstellen, wurde in der Sitzung des AUKE vom 28.06.2021 beschlossen.

Die Gründe für die Ablehnung von Bargeld an den Sammelstellen wurden damals ausführlich diskutiert. Eine Annahme von Bargeld wurde aus mehreren Gründen abgelehnt. Die diversen gesetzlichen Bestimmungen über die Annahme von Bargeld im öffentlichen Sektor, hätten für die Kommunale Abfallwirtschaft einen enormen Verwaltungsaufwand bedeutet. Nur ausgewählte Mitarbeiter der Abfallwirtschaft haben eine Berechtigung über das Landkreis-Bankkonto zu verfügen. So könnten Sammelstellenmitarbeiter nicht selbst Wechselgeld abheben oder Geld einzahlen. Die Mitarbeiter der Abfallwirtschaft müssten in der Regel wöchentlich alle Sammelstellen abfahren um die Kassenbestände zu überprüfen. Ebenso müssten regelmäßig Kassenprüfungen durchgeführt werden. Die Aufbewahrung des Bargelds müsste in diebstahlsicheren Tresoren erfolgen, was sich auf den Sammelstellen nur schwer umsetzen lässt. Außerdem müssten Sammelstellenmitarbeiter evtl. anfallende Fehlbeträge ggf. aus eigenen Mitteln ersetzen, falls Geld falsch herausgegeben wurde. Die Mitarbeiter, die Geld annehmen würden, müssten in den meisten Fällen aufgrund der zusätzlichen Aufgabenverantwortung auch höhergruppiert werden, was die Personalkosten steigen lassen würde. Außerdem wäre für diese Mitarbeiter eine spezielle Gefährdungsbeurteilung aufgrund des „psychischen Drucks“ durchzuführen. Ein weiterer Grund sind auch die Einbrüche, die auf unsere Sammelstellen ausgeübt werden. Durch das Signal „Bargeldannahme“ würden diese Einbrüche und dadurch auch die Beschädigungen zunehmen. Die Erfahrung der Abfallwirtschaft zeigt, dass durch die vielen Mitarbeiter im Schichtbetrieb einige Belege nicht oder nicht rechtzeitig bei der Abfallwirtschaft eingehen.

Die gesetzlichen Anforderungen an eine rechtskonforme kommunale Bargeldannahme sind zu Recht hoch und in dem vorliegenden Umfang an so vielen Sammelpunkten nur schwer zu bewältigen. Aber nicht nur die rechtlichen Aspekte, sondern auch die Wünsche des Personals haben bei der damaligen Entscheidung eine große Rolle gespielt.

Bei einer kleinen Umfrage unter den Sammelstellenmitarbeitern, haben diese mehrheitlich mitgeteilt, dass sie die Verantwortung einer Bargeldannahme nicht übernehmen wollen. Das System der bargeldlosen Bezahlung hat sich, nach anfänglicher Skepsis, im Laufe des Jahres 2022 bewährt und es besteht daher aus Sicht des Sachgebietes 61 kein Grund dieses zu ändern.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Punkte 1 und 2 des Antrages vom 29.09.2022 der AfD-Fraktion werden vertagt und nach Vorlage des Jahresergebnisses von 2022 behandelt.***
- 2. Punkt 3 des Antrages vom 29.09.2022 wird bezugnehmend auf den bestehenden Beschluss des AUKE vom 28.06.2021 abgelehnt.***

Lesti, Matthias